

Tatbestand

Der Kläger ist Berufsfotograf. Er fertigte das auf Seite 3 der Klageschrift wiedergegebene Foto an.

Auf der Webseite des Abgeordnetenhauses von Berlin wurde dieses Foto als Bestandteil einer Präsentation veröffentlicht, die der damalige Senator [REDACTED]

[REDACTED] gehalten hat. Der Kläger wurde nicht als Urheber des Fotos genannt. Die Präsentation wurde zur Dokumentation über den Inhalt der Ausschusssitzung zusammen mit dem Inhaltsprotokoll der Sitzung veröffentlicht.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.05.2024 mahnte der Kläger die beklagte Partei ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, zur Auskunftserteilung über Art und Umfang der Verwendung, zur Freistellung von Kosten und zur Zahlung von Schadensersatz auf. Seitens des Abgeordnetenhauses wurden die Ansprüche mit Schreiben vom 14.06.2024 zurückgewiesen.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 17.06.2024 zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.600,00 € und von Abmahnkosten in Höhe von 745,40 € zuzüglich Mehrwertsteuer auf.

Der Kläger behauptet: Er erziele Lizenzbeträge in Höhe von durchschnittlich 800,00 € pro Foto. Hierzu hat er 19 Rechnungen aus den Jahren 2014 bis 2018 eingereicht, aus denen sich Beträge für von ihm erteilte Lizenzen in Höhe von 790,00 €, 900,00 €, 850,00 €, 1.100,00 €, 300,00 € bzw. 765,00 € pro Foto ergeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlagen zu dem Schriftsatz vom 05.08.2024 eingereichten Rechnungen (Bl. 37 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Schadensersatz, der gemäß seiner Lizenzierungspraxis 800,00 € betrage, wegen fehlender Urhebernennung um 100 % zu erhöhen sei. Ferner stehe ihm ein Anspruch auf Kosten für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert von 8.900,00 € zu.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.600,00 € Schadensersatz zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz seit dem 25.06.2024 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Kosten der Abmahnung in Höhe von 745,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz seit dem 25.06.2024 zu zahlen.

Die beklagte Partei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die beklagte Partei ist der Ansicht, dem Anspruch stehe Art. 52 der Verfassung von Berlin entgegen, wonach niemand wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse zur Verantwortung gezogen werden darf. Die Vorschrift garantiere den Anspruch des Staatsvolks auf uneingeschränkte Information über den Inhalt öffentlicher Parlamentsverhandlungen. Der Berichtende dürfe weder zivil- noch strafrechtlich oder in sonstiger Weise Sanktionen erfahren. Dies erfasse auch Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz.

Wegen des Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die beklagte Partei gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 16, 19a UrhG auf Schadensersatz wegen unberechtigter Nutzung des streitgegenständlichen Fotos.

Die streitgegenständliche Fotografie genießt urheberrechtlichen Schutz als Lichtbildwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG. Als Lichtbildwerke sind Lichtbilder geschützt, bei denen der Urheber durch den gezielten Einsatz eines oder mehrerer Ausdrucksmittel das Bildresultat in einer Weise beeinflusst und prägt, dass eine persönliche und geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG vorliegt. Bei dem streitgegenständlichen Lichtbild hat der Kläger nach Einschätzung des Gerichts durch die bewusste Auswahl und Inszenierung des Motivs eine persönliche geistige Schöpfung bewirkt.

Der Kläger ist als Fotograf Urheber der streitgegenständlichen Fotografie.

Indem das Abgeordnetenhaus das streitgegenständliche Foto auf seiner Webseite verwendet hat, ist in das ausschließliche Recht des Klägers der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung seiner Fotografie eingegriffen worden.

Die Vervielfältigung und das öffentliche Zugänglichmachen des Fotos auf der Webseite des Abgeordnetenhauses war rechtswidrig.

Dem steht nicht die Regelung in Art. 52 der Berliner Landesverfassung entgegen.

Es ist bereits zweifelhaft, ob diese Regelung eine unmittelbare Wirkung auf das Urheberrecht haben kann. Denn dem Ausgleich der Interessen der Urheber und Rechteinhaber einerseits und der Werkvermittler und Endnutzer andererseits dienen die Schranken des Urheberrechts in den §§ 44a ff. UrhG. Zu den schutzwürdigen Belangen, die das UrhG von 1965 berücksichtigt hat, gehören auch die Informationsfreiheit und die Erleichterung der Berichterstattung, was sich in §§ 48, 49 und 50 UrhG niedergeschlagen hat. Dem Urheberrecht entgegenstehende verfassungsrechtliche Freiheiten, insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit, sind im Zuge der Auslegung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen zu berücksichtigen.

Sofern die Regelung in Art. 52 der Berliner Landesverfassung im Bereich des Urheberrechts unmittelbar anzuwenden wäre, wäre sie als Ausnahmenvorschrift jedenfalls eng auszulegen. Nach ihrem Sinn bezieht sich die Regelung auf Berichte über das, was in öffentlichen Sitzungen des Parlaments bzw. von parlamentarischen Ausschüssen geschehen ist und dort geäußert wurde. Damit kann nicht die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken gerechtfertigt werden, die in der Sitzung wiedergegeben wurden, ohne dass es inhaltlich um diese Werke ging. Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken kann nicht allgemein frei von Konsequenzen sein, nur weil solche Werke in irgendeiner Weise in einer öffentlichen Sitzung Verwendung gefunden haben.

Es greift auch keine Schranke gemäß §§ 44a ff. UrhG ein.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin ist als Betreiber der Seite, auf der die Veröffentlichung des Fotos erfolgte, für diese Veröffentlichung verantwortlich.

Es liegt auch ein schuldhaftes, jedenfalls fahrlässiges Handeln vor. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Im Urheberrecht gelten für das Maß der Sorgfalt strenge Anforderungen (vgl. BGH GRUR 2010, 616 Rn. 40f.). Danach muss

sich, wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insofern besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht. Werknutzer müssen sich umfassend und lückenlos über die erforderlichen Rechte informieren. Bei der Übertragung von Rechten genügt es grundsätzlich nicht, sich auf Zusicherungen über Bestand und Umfang der Rechte sowie der Übertragungsbefugnis zu verlassen. Vielmehr muss der Werknutzer die Kette der einzelnen Rechtsübertragungen vollständig überprüfen (BGH, Urteil vom 28.10.1987 - I ZR 164/85). Diesen strengen Maßstäben ist die Beklagtenseite nicht nachgekommen.

Der Anspruch ist in Höhe von 1.600,00 € begründet.

Der Kläger ist berechtigt, den Schaden nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu berechnen, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Maßgeblich ist danach, welche Lizenzgebühr bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (BGH GRUR 1990, 1008, 1009f.). Zu ermitteln ist der objektive Wert der Nutzungsberechtigung. Die Höhe der danach als Schadensersatz zu zahlenden fiktiven Lizenzgebühr ist gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu bemessen. Hierbei ist in erster Linie auf die eigene Lizenzierungspraxis des Urhebers abzustellen. Werden von dem Verletzten geforderte Lizenzsätze für die eingeräumten Nutzungsrechte auf dem Markt gezahlt, können sie einer Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie auch dann zugrunde gelegt werden, wenn sie über dem Durchschnitt vergleichbarer Vergütungen liegen (BGH, Urteil vom 26.03.2009 - I ZR 44/06).

Vorliegend ist aufgrund der von Klägerseite vorgetragenen Lizenzierungspraxis die angemessene Lizenzgebühr mit 800,00 € zu bemessen. Der Kläger hat durch Bezugnahme auf die mit Schriftsatz vom 05.08.2024 eingereichten Rechnungen vorgetragen, dass er für Bildlizenzen eine Vergütung beanspruchen kann, die durchschnittlich bei ca. 800,00 € liegt. Nach Vorlage der Rechnungen ist dies von Beklagtenseite nicht weiter bestritten worden. Unabhängig davon, ob die den Rechnungen zugrunde liegenden Werke sämtlich mit der hier streitgegenständlichen Fotografie vergleichbar sind, stellen die Rechnungen jedenfalls eine taugliche Schätzgrundlage im Rahmen der Ermessensausübung gemäß § 287 BGB dar.

Darüber hinaus kann der Kläger einen Zuschlag in Höhe von 100 % wegen fehlender Urheberbenennung beanspruchen. Bei fehlender Nennung des Namens des Fotografen ist als Teil des materiellen Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie auch ein bis zu 100%iger Aufschlag auf

das ansonsten angemessene Honorar als Ausgleich für entgangene Werbemöglichkeiten anerkannt (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2015 – I ZR 148/13 – Motorradteile, Rn. 39, juris, mit weiteren Nachweisen). Dieser 100%-Aufschlag bei unterbliebener Namensnennung, der auch in den MFM-Honorarbedingungen als übliche Lizenzbedingung enthalten ist, rechtfertigt sich daraus, dass Berufsfotografen einen Großteil ihrer Neuaufträge regelmäßig dadurch erhalten, dass potentielle Auftraggeber auf ihre bisherigen Fotografien aufmerksam werden. Das Vorhandensein eines entsprechenden Bildquellennachweises ermöglicht eine Kontaktaufnahme mit dem Fotografen, während ein unterbliebener Bildquellennachweis zum Verlust von potentiellen Neuaufträgen führen kann.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch gegen die beklagte Partei gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auf Erstattung der ihm entstanden außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung.

Die der Beklagtenseite gegenüber erklärte Abmahnung vom 28.05.2024 war berechtigt, da dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gegen sie gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zustand. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist im Falle einer Urheberrechtsverletzung grundsätzlich als erforderlich anzusehen.

Der Gegenstandswert der Abmahnung ist mit 8.900,00 € nicht zu hoch angesetzt.

Das wichtigste Kriterium bei der Ermittlung des gemäß § 3 ZPO zu schätzenden Wertes des Unterlassungsanspruchs ist der so genannte Angriffsfaktor, der den drohenden Verletzungsumfang, die Qualität und Gefährlichkeit der Verletzungshandlung einschließlich Verschuldensgrad und späterem Verhalten, die Stellung des Verletzers und des Verletzten, das Wirkungspotential der Verletzung sowie die Intensität und Nachahmungsgefahr der Verletzung berücksichtigt; daneben können auch der Marktwert des Werkes, für welches Urheberrechtsschutz geltend gemacht wird, und ein möglicher Abschreckungseffekt wertbildend sein (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2013, 6 W 31/13, juris; KG, Beschluss vom 30.12.2010, 24 W 100/10, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint ein Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch in Höhe von 7.000,00 € vorliegend angemessen. Hinzu kommt der Wert des Schadenersatzanspruchs und der Wert des Auskunftsanspruchs.

Der Kläger kann Erstattung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von bis zu 9.000,00 € nebst Auslagenpauschale beanspruchen, insgesamt 745,40 €.

Die Zinsansprüche sind gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 begründet, jedoch nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei dem Schadensersatzanspruch nach der Lizenzanalogie handelt sich nicht um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB (so auch LG Köln, Urteil vom 21.12.2023 - 14 O 292/22, juris). Auch bei dem Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten handelt es sich nicht um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 15.10.2024

██████████ Sekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.10.2024

██████████ Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle